

Referentenordnung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Anlage zu § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Lauf a.d.Pegnitz)

§ 1

Zweck der Referententätigkeit

(1) Zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung bestellt der Stadtrat Referentinnen und Referenten für folgende Aufgaben- und Themenbereiche:

- a) Bauen und Stadtentwicklung
- b) Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft
- c) Kindertagesstätten und Ganzttag
- d) Altenheim

(2) Die Referentinnen und Referenten wirken als politische Ansprechpartner und Bindeglied zwischen Stadtrat und Verwaltung. Sie fördern die fachliche Meinungsbildung im Stadtrat und begleiten Projekte und Entwicklungen ihres Aufgabenbereichs.

(3) Die Referententätigkeit erfolgt ehrenamtlich und im Rahmen der kommunalrechtlichen Zuständigkeiten.

§ 2

Bestellung und Aufgabenbereiche

(1) Der Stadtrat bestellt die Referentinnen und Referenten durch Beschluss.

(2) Die Aufgabenbereiche werden durch Beschluss des Stadtrats festgelegt. Mehrere Aufgabenbereiche können zusammengefasst werden.

(3) Die Bestellung erfolgt für die Dauer vom 01.05.2026 bis 30.04.2029. Eine Abberufung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

§ 3

Rechtsstellung

(1) Referentinnen und Referenten sind Stadtratsmitglieder ohne eigenständige Verwaltungs- oder Entscheidungsbefugnisse.

(2) Durch die Bestellung werden insbesondere keine Weisungsrechte gegenüber Beschäftigten der Stadtverwaltung begründet.

(3) Die Zuständigkeiten des ersten Bürgermeisters sowie des Stadtrats bleiben unberührt.

§ 4

Informationsrecht

(1) Die Referentinnen und Referenten haben als Kollegialorgan im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ein Informationsrecht gegenüber der Verwaltung, soweit

1. dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen und
3. der ordnungsgemäße Verwaltungsablauf nicht beeinträchtigt wird.

(2) Das Informationsrecht umfasst insbesondere:

1. Auskünfte über laufende Planungen und Projekte,
2. Einsicht in öffentliche Sitzungsunterlagen,
3. Sachstandsmitteilungen zu Vorhaben ihres Aufgabenbereichs.

(3) Ein Anspruch auf Herausgabe vertraulicher, personenbezogener oder nichtöffentlicher Unterlagen besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Rechte als Stadtratsmitglied.

(4) Informationsbegehren sind über den ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 5

Mitwirkung und Abstimmung

(1) Die Referentinnen und Referenten werden über wesentliche Maßnahmen ihres Aufgabenbereichs informiert.

(2) Der erste Bürgermeister lädt zu entsprechenden Referentenrunden ein. Diese finden in hybrider Form statt. Über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird den Referentinnen und Referenten innerhalb von einer Woche zur Verfügung gestellt. Die Referentinnen und Referenten werden – soweit dies zweckmäßig ist – zu vorbereitenden Besprechungen, Ortsterminen und Fachgesprächen hinzugezogen.

(3) Die Mitwirkung der Referentinnen und Referenten erfolgt beratend. Entscheidungen bleiben den zuständigen Organen vorbehalten.

§ 6 Berichterstattung

(1) Referentinnen und Referenten berichten dem Stadtrat bei Bedarf über Entwicklungen und Themen ihres Aufgabenbereichs.

(2) Stellungnahmen der Referentinnen und Referenten geben grundsätzlich deren politische Auffassung wieder und binden weder den Stadtrat noch die Verwaltung.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

(1) Die Zusammenarbeit zwischen Referentinnen und Referenten sowie der Verwaltung erfolgt vertrauensvoll und unter gegenseitiger Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten.

(2) Einzelanweisungen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung sind unzulässig.

§ 8 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Referentinnen und Referenten haben über Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(2) Datenschutzrechtliche Vorschriften sowie die Verpflichtungen aus der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung sind zu beachten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Referentenordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.